

# Elektronischer Aufenthaltstitel

Ab dem 01. September 2011 wurde bundesweit der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) eingeführt. Die Aufenthaltstitel werden seit diesem Tag als gesondertes Dokument in Scheckkartengröße mit elektronischen Zusatzinformationen erteilt und ausgehändigt.

Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip, auf dem biometrische Merkmale (Lichtbild und nach Vollendung des 6. Lebensjahres zwei Fingerabdrücke, Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltstitel (z.B. zur Erwerbstätigkeit) und persönliche Daten gespeichert sind. Zusätzlich erhält der Chip einen elektronischen Identitätsnachweis und die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu nutzen (ab 16 Jahre)).

Der elektronische Identitätsnachweis bietet zum Beispiel die Möglichkeit, sich bei Internetdiensten von Wirtschaft und Verwaltung elektronisch auszuweisen. Diese Funktion kann auf Wunsch freigeschaltet werden. Mit der elektronischen Unterschrift können Sie rechtsgültige digitale Dokumente unterschreiben. Diese Funktion können Sie nach Ausstellung des eAT bei einem privaten Zertifizierungsservice beantragen. Die Funktion des eAT entspricht denen des neuen deutschen elektronischen Personalausweises.

## Wann wird der elektronische Aufenthaltstitel ausgestellt?

Der eAT wird ab einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt und umfasst folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Mitmenschen der Union oder eines Staatsmitglieds eines EWR-Staats
- Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Union- oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

## Hat der elektronische Aufenthaltstitel Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe?

1. Die Anträge sollen, wie bisher auch, beim zuständigen Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Vorlegen einer Passkopie ist ausreichend. Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Aufenthaltstitel gültig bleiben. Sie müssen erst dann einen eAT beantragen, wenn Ihr (befristeter) Aufenthaltstitel abläuft, Ihr Pass, in dem sich der Aufenthaltstitel befindet, abgelaufen oder verloren gegangen ist und Sie einen neuen Pass erhalten haben (Übertrag).
2. Erst nach Prüfung des Antrages wird die antragstellende Person von uns benachrichtigt, damit die erforderliche Speicherung der biometrischen Daten erfolgen kann. Künftig müssen von jeder antragstellenden Person (auch Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren) zwei Fingerabdrücke genommen werden. Alle antragstellenden Personen müssen daher künftig persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen.
3. Nach Erfassen der biometrischen Daten kann die Bundesdruckerei von uns beauftragt werden. Zwischen Beantragung und Aushändigung des eAT ist auf jeden Fall mit einer Wartezeit von vier bis sechs Wochen zu rechnen, da die Karten ausschließlich bei der

Bundesdruckerei in Berlin hergestellt werden. Die jeweils fällige Gebühr ist beim Beantragungstermin zu entrichten.

4. Eine Abholung beim zuständigen Bürgermeisteramt ist nicht mehr möglich. Sobald Ihnen der Pin-Brief aus Berlin vorliegt, können Sie unter der Telefonnummer 07031 663-1251 bzw. E-Mail [s.sapienza-schreiber@lrabb.de](mailto:s.sapienza-schreiber@lrabb.de), [r.unger@lrabb.de](mailto:r.unger@lrabb.de), [u.zweigle@lrabb.de](mailto:u.zweigle@lrabb.de) einen Termin zur Abholung des eAT vereinbaren. Zur Abholung bringen Sie bitte Ihren abgelaufenen Aufenthaltstitel mit.

Insgesamt muss daher mit längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten gerechnet werden!

#### Wichtig:

Der eAT wird als eigenes Dokument ausgestellt. Er ist jedoch kein Passersatz, sondern dient lediglich dazu, den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status zu dokumentieren und ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einem gültigen, anerkannten Pass oder Passersatz gültig. Der eAT ist daher stets zusammen mit dem Pass oder Passersatz aufzubewahren und mitzuführen.

#### Was geschieht mit meinem bisherigen, aber noch gültigen Aufenthaltstitel?

Die bisherigen Aufenthaltstitel, die als Etikett in die Reisedokumente eingeklebt wurden, behalten auch nach Einführung des eAT ihre Gültigkeit, längstens aber bis 31.08.2021.

#### Was kostet der elektronische Aufenthaltstitel?

Die gesetzgebende Instanz hat u.a. wegen der anfallenden Produktionskosten für den elektronischen Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei die Gebührensätze der einzelnen Aufenthaltstitel erheblich angehoben. Die Ausländerbehörde hat hierauf keinen Einfluss. Die jeweils fällige Gebühr ist beim Beantragungstermin zu entrichten.

#### Muss eAT persönlich abgeholt werden?

Der elektronische Aufenthaltstitel kann mit einer Vollmacht auch von einer dritten Person abgeholt werden.

Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 07031 663-1251 bzw. E-Mail [s.sapienza-schreiber@lrabb.de](mailto:s.sapienza-schreiber@lrabb.de), [r.unger@lrabb.de](mailto:r.unger@lrabb.de), [u.zweigle@lrabb.de](mailto:u.zweigle@lrabb.de) einen Termin zur Abholung des eAT.